

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 102/10 B

L 2 R 16/10 WA (Hessisches LSG)
S 23 R 623/06 (SG Frankfurt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 2. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 2.3.2010 hat das Hessische LSG die Wiederaufnahmeklage des Klägers als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 10.6.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Vielmehr macht der Kläger lediglich geltend, das LSG habe das Recht unrichtig angewandt, indem es "pauschal festgestellt" habe, eine Entscheidung des LSG in dem Verfahren L 8 KR 355/09 berechtere nach den Voraussetzungen des § 580 ZPO nicht zur Wiederaufnahme. Es hätte seinen Vortrag zumindest daraufhin überprüfen müssen, ob er durch den Erlass des Bescheids der BEK vom 14.12.2009 im Rahmen des Verfahrens L 8 KR 355/09, mit dem er seine Wiederaufnahmeklage begründet habe, in den Stand gesetzt worden wäre, eine ihm günstigere Entscheidung herbeizuführen.
- 5 Mit diesem Vorbringen hat er aber auch nicht ansatzweise einen der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe "dargelegt" oder "bezeichnet" (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann von vornherein nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (*vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

